

§ 11 Beitragsregelungen - Änderungsvorschlag

(1) Betreuungszeiten entsprechend dem Betreuungsbedarf als Bestandteil des Betreuungsvertrages:

a) Für Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung:

Täglicher Betreuungsumfang	Wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 7 Stunden	bis 35 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 9 Stunden	bis 45 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

b) Für Kinder von der ersten bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe:

Täglicher Betreuungsumfang	Wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 2,5 Stunden	-
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
über 6 Stunden	über 30 Stunden

Im offenen Ganztagsbetrieb sind die pädagogischen Angebote der Kooperationspartner Bestandteil des täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsumfanges. Grundlage dafür ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept und eine Kooperationsvereinbarung zwischen der offenen Ganztagschule, dem Träger der Kindertagesbetreuung und den weiteren Kooperationspartnern.

(2) In allen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Kremmen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Neben den Elternbeiträgen ist lt. § 17 Absatz 1 KitaG für das Mittagessen ein Essengeldbeitrag zu entrichten. Das Essengeld wird gemäß § 17 Absatz 3 KitaG als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Regelung zur Höhe und zur Erhebung des Essengeldbeitrages ist in der Anlage 2 festgelegt und somit Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Kindertagesstätte wird den Kindern ein regelmäßiges, auf die ausgewogene, hochwertige Mittagsmahlzeit abgestimmtes Angebot an Getränken, Frühstück und Vesper zur Verfügung gestellt. Die Kosten für dieses Angebot sind Teil der Betriebskosten, die durch den Elternbeitrag berücksichtigt sind.

(4) Maximal vier Wochen vor Entstehung des Rechtsanspruches auf Betreuung besteht gegen Entrichtung des anteiligen Elternbeitrages das Angebot der Eingewöhnung. Die Betreuungszeit während der Eingewöhnung beträgt max. 20 Stunden pro Woche. Die Eingewöhnung wird grundsätzlich in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr durchgeführt. Grundsätzlich ist ein Kind mindestens eine Woche einzugewöhnen.

(5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten.

Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche bzw. wöchentliche Maximalbetreuungszeit. Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten, ist innerhalb der genannten Öffnungszeiten zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 15,00 € pro Kind und angefangene Stunde zu erheben. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € pro Kind und angefangene Stunde zu entrichten.

Entwurf KSA 19.05.2016